

6.06 Berufliche Vorsorge (BV)



Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Die berufliche Vorsorge bildet die zweite Säule. Neben der AHV/IV/EL als erste Säule hat sie die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60 % des letzten Lohnes zu erreichen.

Arbeitgebende, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG; Art. 11 Abs. 1).

Dieses Merkblatt informiert insbesondere Arbeitgebende über ihre Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG, sowie über die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden.

Versicherungspflicht

1 Wer ist versicherungspflichtig?

Das Obligatorium der beruflichen Vorsorge gilt grundsätzlich für alle Personen, die als Arbeitnehmende in der AHV beitragspflichtig sind.

2 Wer ist nicht versicherungspflichtig?

Vom Obligatorium der beruflichen Vorsorge ausgenommen sind Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer:

- bis zum 31. Dezember nach Zurücklegung des 17. Altersjahres;
- wenn Sie das Referenzalter erreicht haben;
- wenn Sie bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber einen Jahreslohn von nicht mehr als 22 680 Franken oder einen Monatslohn von nicht mehr als 1 890 Franken beziehen;
- wenn Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber in der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten haben;
- wenn Sie nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- wenn Sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
- wenn Sie Familienglied der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und in diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, d. h.:
 1. wenn Sie oder Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin oder eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin mit der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter in auf und absteigender Linie verwandt sind;
 2. wenn Sie die Schwiegertochter oder der Schwiegersohn der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

3 Wer kann sich freiwillig versichern?

Sie können sich auf freiwilliger Basis versichern, wenn Sie

- selbständig erwerbend sind (siehe Merkblatt 2.09 – *Selbständigerwerbende in der schweizerischen Sozialversicherung*);
- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- Familienglied der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und in diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten;
- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebenden sind, und Ihr Jahreslohn insgesamt über 22 680 Franken liegt, sofern Sie nicht bereits obligatorisch versichert sind. Gleichgestellt sind Sie:
 - als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit einem oder mehreren befristeten Arbeitsverträgen von höchstens drei Monaten, und
 - als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit einer nebenberuflichen Tätigkeit, wenn Sie für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Wenn Sie sich freiwillig versichern lassen möchten, müssen Sie dies bei der Auffangeinrichtung oder einer anderen zuständigen Vorsorgeeinrichtung beantragen.

Sie sind als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber von freiwillig Versicherten verpflichtet, sich auf Verlangen der Arbeitnehmenden an den Beiträgen zu beteiligen, sofern Sie über das Bestehen einer freiwilligen Versicherung informiert worden sind.

Vorsorgeeinrichtung

4 Welche Vorsorgeeinrichtung kann ich wählen?

Verfügen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber noch über keine registrierte Vorsorgeeinrichtung, müssen Sie mit Einverständnis des Personals eine Vorsorgeeinrichtung auswählen. Sie haben die Möglichkeit

- sich einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (z. B. Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung des Berufsverbands, einer Versicherungsgesellschaft oder einer Bank), oder
- eine eigene Vorsorgeeinrichtung zu errichten, oder
- sich der Auffangeinrichtung anzuschliessen.

Erfassungskontrolle

5 **Wer kontrolliert, ob ich einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen bin?**

Die Ausgleichskassen kontrollieren, ob Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, sofern Sie der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmende beschäftigen.

6 **Was ist, wenn ich keiner beruflichen Vorsorge unterstellt bin?**

Die Ausgleichskassen fordern Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber zum Anschluss innert zwei Monaten auf, wenn Sie keiner registrierten Vorsorgeeinrichtung angehören.

Kommen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, meldet die Ausgleichskasse Sie der Auffangeinrichtung zum rückwirkenden Anschluss.

7 **Was ist, wenn ich den Vertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auflöse?**

Lösen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber einen Anschluss-Vertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auf, obwohl Sie nach wie vor der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmende beschäftigen, müssen Sie sich unverzüglich wieder einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

Ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Arbeitnehmenden. Ohne diese Zustimmung ist die Kündigung eines Anschluss-Vertrags ungültig.

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung meldet der Auffangeinrichtung die Vertragsauflösung. So wird sichergestellt, dass Sie sich wiederum einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Wenn Sie sich dieser Verpflichtung entziehen, werden Sie zwangsweise und rückwirkend der Auffangeinrichtung angeschlossen.

8 Welche Unterlagen muss ich aufbewahren?

Sie müssen zuhanden der Ausgleichskassen folgende Unterlagen aufbewahren:

- eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach der Vorschrift des BVG erfolgte, oder
- die Kopie des Entscheides der Aufsichtsbehörde über die Registrierung, wenn eine eigene Vorsorgeeinrichtung errichtet wurde.

9 Welche Strafbestimmungen gelten?

Sie machen sich strafbar, wenn Sie sich der Anschlusspflicht oder der Erfassungskontrolle entziehen.

Anhang

Adressen der BVG-Aufsichtsbehörden

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Geschäftsstelle OAK BV

Tel. 058 462 48 25

Seilerstrasse 8

Fax 058 462 26 96

3011 Bern

info@oak-bv.admin.ch

www.oak-bv.admin.ch

Berufliche Vorsorge – Bereich Recht

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Tel. 058 464 06 11

Effingerstrasse 20

Fax 058 464 15 88

3003 Bern

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

www.bsv.admin.ch

Kantonale Aufsichtsbehörden

Zürich

BVG- und Stiftungsaufsicht

Tel. 058 331 25 00

des Kantons Zürich (BVS)

info@bvs-zh.ch

Stampfenbachstrasse 63/Postfach

www.bvs-zh.ch

8090 Zürich

Bern

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

Tel. 031 380 64 00

Belpstrasse 48

info@aufsichtbern.ch

Postfach

www.aufsichtbern.ch

3000 Bern 14

Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug

Zentralschweizer BVG-

Tel. 041 228 65 23

und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

info@zbsa.ch

Bundesplatz 14

www.zbsa.ch

Postfach

6002 Luzern

*Glarus, Appenzell I. Rh., Appenzell A. Rh., St. Gallen,
Graubünden, Tessin, Thurgau*

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
Poststrasse 28/Postfach 1542
9001 St. Gallen

Tel. 071 226 00 60
info@ostschweizeraufsicht.ch
www.ostschweizeraufsicht.ch

Freiburg – siehe Bern:

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Belpstrasse 48
Postfach
3000 Bern 14

Tel. 031 380 64 00
info@aufsichtbern.ch
www.aufsichtbern.ch

Solothurn – siehe Aargau:

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)
Schlossplatz 1
Postfach 2427
5001 Aarau

Tel. 062 544 99 40
Fax 062 544 99 49
info@bvsa.ch
www.bvsa.ch

Basel

BSABB
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel
Eisengasse 8/Postfach
4001 Basel

Tel. 061 205 49 50
stiftungsaufsicht@bsabb.ch
www.bsabb.ch

Schaffhausen – siehe Zürich:

BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)
Stampfenbachstrasse 63/Postfach
8090 Zürich

Tel. 058 331 25 00
info@bvs-zh.ch
www.bvs-zh.ch

Aargau

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)
Schlossplatz 1
Postfach 2427
5001 Aarau

Tel. 062 544 99 40
Fax 062 544 99 49
info@bvsa.ch
www.bvsa.ch

Waadt, Wallis, Neuenburg, Jura

Autorité de surveillance LPP et des
fondations de Suisse occidentale (AS-SO)
Avenue de Tivoli 2/Case postale 30
1001 Lausanne

Tel. 021 348 10 30
info@as-so.ch
www.as-so.ch

Genf

Autorité cantonale de surveillance des
fondations et des institutions de
prévoyance (ASFIP Genève)
Rue de Lausanne 63/Case postale 1556
1211 Genève 1

Tel. 022 907 78 78
Fax 022 900 00 80
info@asfip-ge.ch
www.asfip-ge.ch

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Direktion
Elias-Canetti-Strasse 2/Postfach
8050 Zürich

Tel. 041 799 75 75 (Deutsch)
Tel. 021 340 63 33 (Französisch)
Tel. 091 610 24 24 (Italienisch)
sekretariat@aeis.ch
www.aeis.ch

Zuständig für Kontakte mit Behörden, Ämtern, Medien usw.

Obligatorische berufliche Vorsorge und Risikoversicherung für Arbeitslose

Zweigstelle in Lausanne

Fondation institution supplétive LPP
Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39 /Case postale 660
1001 Lausanne

Tel. 021 340 63 33
www.aeis.ch

Zuständig für:

- GE, JU, NE, VD
- BE (Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville)
- FR (ohne Bezirke See und Sense)
- VS (ohne Oberwallis)

Zweigstelle in Bellinzona

Fondazione istituto collettore LPP
Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36, Stazione FFS/Casella postale
6501 Bellinzona

Tel. 091 610 24 24
www.aeis.ch

Zuständig für:

- TI
- GR (Bezirke Bergell, Misox und Puschlav)

Zweigstelle in Zürich

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Zweigstelle Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2/Postfach
8050 Zürich

Tel. 041 799 75 75
www.aeis.ch

Zuständig für:

- AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH
- BE (ohne Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville)
- GR (ohne Bezirke Bergell, Misox und Puschlav)
- FR (Bezirke See und Sense)
- VS (Oberwallis)

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte erteilen die Vorsorgeeinrichtungen und die Auffangeinrichtung. Die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden stehen auch für alle weiteren Auskünfte zur Verfügung.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.06/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.06-25/01-D